

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	26.08.2021

Versenkbare Pforten in der Geiersbergstraße und Ernstbergstraße in Köln Blumberg hier: Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Chorweiler zur Sitzung am 20.04.2021, TOP 7.2.12

„Seit Jahren beklagen sich viele Blumenberger*innen über Autos, die an der S-Bahn-Station in Blumenberg über den für Autos gesperrten Vorplatz fahren. In der Sitzung der Bezirksvertretung vom 14. März 2019 hat die SPD-Fraktion einen Antrag (AN/0279/2019) zu elektronisch versenkbaren Pforten an der S-Bahn-Station in Blumenberg gestellt. Die Bezirksvertretung hat daraufhin einstimmig einen Prüfantrag beschlossen. Durch diesen Prüfantrag wurde die Stadtverwaltung aufgefordert zu prüfen, ob beide Seiten (Auffahrten über Geiersbergstraße und Ernstbergstraße) dauerhaft schließbar sind oder ob alternativ an beiden Seiten BKS-Poller verwendet werden können.“

Die SPD-Fraktion bittet daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- „1. Wie weit ist die Stadtverwaltung mit der Prüfung des Anliegens?
2. Wann ist mit einer Antwort auf den Prüfantrag zu rechnen?
3. Was unternimmt die Stadtverwaltung, um die Sicherheit der Menschen an der S-Bahn-Station zu gewährleisten?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. und 2.)

Es handelt sich um eine Fußgängerzone im Stadtteil Blumenberg, die von der Geiersbergstraße kommend mit dem Zusatz „Lieferverkehr frei“ ausgewiesen ist. Von der Ernstbergstraße ist der Bereich ebenfalls als Fußgängerzone ausgewiesen, aber nicht für den Lieferverkehr freigegeben. Die Fußgängerzone ist von beiden Straßen abgepfostet. Gemäß § 25 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Andere als zu Fuß Gehende die Fußgängerzone nicht benutzen. Es sei denn, es wurden mit Zusatzzeichen andere Verkehrsteilnehmende zugelassen.

Weitere verkehrstechnische Maßnahmen sind angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht angezeigt, zumal es nicht möglich ist, alle gesetzlichen Verhaltensvorschriften durch bauliche oder technische Maßnahmen durchzusetzen. Der Gesetzgeber will die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmenden stärken und auf gegenseitige Rücksichtnahme im Sinne des § 1 Straßenverkehrsordnung hinwirken. In Fällen, wo dies wirkungslos ist, kann die Polizei zielgerichtet überwachen und bei festgestellten Verstößen Bußgelder verhängen. Versenkbare Pforten sind zudem sehr vandalismusanfällig und somit kann eine dauerhafte physische Sperrung nicht sichergestellt werden.

Zu 3.)

Die vorhandene StVO-Beschilderung und die Verkehrseinrichtungen wurden vor Ort überprüft. Die Beschilderungen sind eindeutig erkennbar und für Verkehrsteilnehmende deutlich angebracht.

Zusätzliche verkehrliche Maßnahmen sind weder erforderlich noch angemessen.